

Geschäftsordnung des Landrats (GO)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2020 (GO¹) wird wie folgt geändert:

Artikel 25a Notsituationen (neu)

¹ Zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs in Notsituationen ist die Ratsleitung ermächtigt, Abweichungen von der Geschäftsordnung des Landrats zu beschliessen. Dies betrifft insbesondere:

- a) Fristen und Termine;
- b) Örtlichkeiten;
- c) Zugang der Öffentlichkeit und der Medien zu Sitzungen des Landrats;
- d) Anwesenheitspflichten;
- e) Zuständigkeiten.

² In dringenden Fällen kann die Ratsleitung für die Beschlussfassung der landrätlichen Kommissionen ausserordentliche Verfahren vorsehen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und anderes. Für die Durchführung dieser Verfahren erlässt die Ratsleitung die erforderlichen Weisungen.

Artikel 75 Absatz 2

Die übrigen Ratsmitglieder sitzen entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Ratsleitung legt die Sitzordnung auf Vorschlag des Ratssekretariats fest.

Artikel 118 Abschreibung

¹ Erheblich erklärte Motionen, die erfüllt sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

² Der Regierungsrat kann die Abschreibung auch beantragen, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll. Der Antrag ist mit einem besonderen Bericht zu der abzuschreibenden Motion zu begründen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

¹ RB 2.3121

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Ruedy Zraggen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann